

Informationen zur Anerkennung Hochschulzugang mit ausländischen Schulabschlüssen und Anerkennung von Studienleistungen

Hochschulzugang mit ausländischen Schulabschlüssen und Studienleistungen

Ein Hochschulzugang mit ausländischem Schulabschluss ist in Deutschland grundsätzlich möglich. Die Voraussetzung ist, dass der ausländische Schulabschluss im Herkunftsland zu einem Hochschulstudium berechtigt und dass dieser in Deutschland von der zuständigen Stelle als ein der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife gleichwertiger Abschluss anerkannt wird. Mithilfe der Datenbank „anabin“ der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) kann geprüft werden, ob ein Hochschulstudium mit der vorhandenen Vorbildung bzw. den erbrachten Studienleistungen möglich ist. Außerdem müssen die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachgewiesen werden. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens entscheidet jede Hochschule dann über die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studienleistungen bzw. die Einstufung in ein höheres Semester.

Wie läuft das Zulassungsverfahren ab?

Für die Aufnahme eines Studiums an einer deutschen Hochschule ist eine Studienzulassung erforderlich. Im Zulassungsverfahren prüfen die Hochschulen oder eine beauftragte zentrale Organisation, ob die Bewerberin oder der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen für den gewählten Studiengang erfüllt. Beauftragte Organisationen sind z.B. die Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen (uni-assist) e.V. oder die Stiftung für Hochschulzulassung. Die Zugangsvoraussetzungen sind im Einzelnen:

- die Hochschulzugangsberechtigung bzw. ein gleichwertiger ausländischer Bildungsabschluss
- der Nachweis über bereits erbrachte Studienleistungen, falls vorhanden
- der Nachweis guter Deutschkenntnisse (in der Regel DSH 2 oder Test DaF-TDN 4)
- fachspezifische Zugangsvoraussetzungen, z.B. eine Eignungsprüfung, Vorpraktika, spezielle Sprachkenntnisse oder ein bestimmter Notendurchschnitt

Ausländische Studieninteressierte sollten sich zuerst an das Akademische Auslandsamt der Hochschule, oft auch *International Office* genannt, wenden. Dort erhält man auf Anfrage einen Antrag auf Zulassung zum Studium. Angehörige eines EU- oder EFTA-Staates sowie Ausländer und Staatenlose mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung bewerben sich für zulassungsbeschränkte Studiengänge bei der Stiftung für Hochschulzulassung. Alle anderen Ausländer bewerben sich für alle Studiengänge direkt bei der Hochschule oder bei uni-assist e.V. Dies gilt auch für Personen, die eine Hochschulzugangsberechtigung außerhalb Deutschlands erworben haben, ein Studium in Deutschland abgeschlossen haben und nun ein Zweitstudium planen.

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



In Kooperation mit:



Informationen zum Antrag

1. Das Bewerbungsverfahren über uni-assist e.V.

Die Ernst-Abbe-Hochschule Jena, die Friedrich-Schiller-Universität Jena (nur für Zahnmedizin, Medizin und Pharmazie), die Fachhochschule Nordhausen und die Bauhaus-Universität Weimar bearbeiten Studienbewerbungen von Bildungsausländern über uni-assist:

einzureichende Unterlagen für die Bewerbung bei uni-assist:

- **je Hochschulbewerbung ein Antragsformular** von uni-assist (verfügbar auf www.uni-assist.de)
- Original der Hochschulzugangsberechtigung (Abschlusszeugnis) und deutsche Übersetzung jeweils in amtlich beglaubigter Kopie
- eventuell Nachweis über Aufnahmeprüfungen und deren deutsche Übersetzung in amtlich beglaubigter Kopie
- Sprachnachweise in amtlich beglaubigter Kopie
- gegebenenfalls Praxisnachweise in amtlich beglaubigter Kopie
- Pass als einfache Kopie

Bewerbungen um einen Studienplatz können gleichzeitig an verschiedene Hochschulen gerichtet werden. Dafür sind die Dokumente nur einmal an uni-assist zu schicken, das Antragsformular muss aber individuell für jede Hochschulbewerbung ausgefüllt werden. Für die Bearbeitung werden Gebühren von 75 Euro für die erste Bewerbung und 15 Euro für jede weitere Bewerbung erhoben. Erst nach Zahlungseingang wird der Antrag bearbeitet. Informationen zu den ausländischen Dokumenten gibt es oft auch in der Landessprache (www.uni-assist.de/tools/laenderhinweise/).

2. Das Bewerbungsverfahren über die Stiftung für Hochschulzulassung

In Deutschland wird die Zulassung der Studiengänge Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie über einen bundeseinheitlich festgelegten Numerus Clausus (NC) geregelt, da es nur eine bestimmte Anzahl von Studienplätzen gibt. Dabei wird entschieden, welcher Notendurchschnitt mindestens erforderlich ist, um ein Studium in der gewählten Fachrichtung aufnehmen zu können. Bewerbungen für die zulassungsbeschränkten Fächer sind an die Stiftung für Hochschulzulassung (www.hochschulstart.de) zu richten, die die vorhandenen Plätze in Deutschland verteilt. Bei der Studienplatzwahl können Wünsche angegeben werden. Die eigene Wahl der Hochschule ist nicht möglich. Das Bewerbungsverfahren besteht aus der Onlineantragstellung und der Einsendung der vollständigen Antragsunterlagen bei hochschulstart.de.

Die folgenden Bewerbungsfristen gelten für das Onlinebewerbungsverfahren im Wintersemester.

- 31. Mai um 24.00 Uhr des laufenden Jahres für diejenigen, die das Abitur, die Fachhochschulreife oder einen vergleichbaren Abschluss vor dem 16. Januar des laufenden Jahres erworben haben. Die vollständigen Antragsunterlagen müssen anschließend bis zum 15. Juni eingereicht werden.
- 15. Juli um 24.00 Uhr des laufenden Jahres für diejenigen, die das Abitur, die Fachhochschulreife oder einen vergleichbaren Abschluss zwischen dem 16. Januar bis einschließlich 15. Juli des laufenden Jahres erworben haben. Die vollständigen Antragsunterlagen müssen anschließend bis zum 31. Juli eingereicht werden.

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

In Kooperation mit:

Mögliche Ergebnisse der Verfahren

Direkter allgemeiner Hochschulzugang:

Der Hochschulzugang für alle Fachrichtungen ist möglich, wenn der ausländische Schulabschluss als ein gleichwertiger Abschluss bezüglich der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife anerkannt wird. Dies gilt in der Regel für Reifezeugnisse, die innerhalb der Europäischen Union sowie in Island, Norwegen oder Liechtenstein (Staaten der EFTA) oder von anerkannten deutschen Auslandsschulen ausgestellt wurden. Inhabern von Reifezeugnissen aus Staaten außerhalb der EU und der EFTA kann nach Prüfung in der Datenbank *anabin* ein direkter allgemeiner Hochschulzugang durch die Hochschulen gewährt werden (<https://anabin.kmk.org/anabin.html>)

Direkter fachgebundener Hochschulzugang:

Reifezeugnisse, die außerhalb der EU oder der EFTA-Staaten erworben wurden, werden dem deutschen Abitur oft nicht gleichgestellt. Inhaberinnen und Inhaber dieser Reifezeugnisse erhalten einen direkten Hochschulzugang oft nur durch Nachweis von Studienleistungen aus mindestens einem erfolgreichen Studienjahr. In diesem Fall kann ein direkter fachgebundener Hochschulzugang in der im Ausland studierten Fachrichtung beschieden werden.

Indirekter Hochschulzugang über die Feststellungsprüfung (Studienkolleg):

Schätzt die zuständige Stelle die Vorbildung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers als nicht gleichwertig mit dem deutschen Abitur ein, kann er oder sie eine Feststellungsprüfung ablegen. Zur Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung kann ein Studienkolleg besucht werden.

Studienvorbereitung und Feststellungsprüfung am Studienkolleg

Feststellungsprüfung

Bewerber, die eine „bedingte Studienplatzzusage“ von einer Thüringer Hochschule erhalten haben, müssen eine Feststellungsprüfung ablegen. Diese kann extern (ohne den vorbereitenden Besuch eines Studienkollegs) oder im Anschluss an das Studienkolleg erfolgen. Die Feststellungsprüfung besteht je nach Fachrichtung aus 3 bis 5 schriftlichen Fachprüfungen. Für eine externe Prüfung ist eine schriftliche Bewerbung beim Studienkolleg, die Vorlage einer „bedingten Studienplatzzusage“ und das erfolgreiche Bestehen eines Prüfungszulassungstests erforderlich. Die Feststellungsprüfung kann einmal wiederholt werden. Mit dem Bestehen der Feststellungsprüfung erlangen die Prüflinge eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung.

Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung: Zugang zum Studienkolleg und Aufnahmetest

Bewerber mit einer „bedingten Studienplatzzusage“ einer Thüringer Hochschule sind zu einem Besuch des Studienkollegs in Nordhausen berechtigt. Das Studienkolleg bietet ausländischen Studierenden eine Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung an, indem sie Deutsch- und Fachkenntnisse in der gewünschten Studienrichtung vermitteln. Die Bewerber sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht (28 bis 32 Wochenstunden) und an den schriftlichen und mündlichen Leistungskontrollen verpflichtet. Vor dem Besuch des Studienkollegs muss ein Aufnahmetest erfolgreich absolviert werden. Je nach Vorgabe der Hochschule muss ein Deutschttest oder ein Deutsch- und Mathematiktest (je 75 Minuten) in schriftlicher Form abgelegt werden. Die Anmeldung für den Aufnahmetest erfolgt direkt am Prüfungstag vor dem Test; vorherige Anmeldungen sind nicht nötig. Aktuelle Informationen zum Studienkolleg finden Sie unter www.hs-nordhausen.de/international/staatliches-studienkolleg/

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

In Kooperation mit:

Folgende Unterlagen sind für den Aufnahmetest vorzulegen:

- bedingte Zulassung einer Hochschule im Freistaat Thüringen
- die eigene Postadresse
- ein gültiges Ausweisdokument

Das Ergebnis des Aufnahmetests wird per Post mitgeteilt. Bei bestandener Prüfung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Plätze kann mit dem Studienkolleg begonnen werden. Eine Wiederholungsprüfung ist möglich. Dazu kann ein sechsmonatiger Vorkurs besucht werden.

Teilnehmer des staatlichen Studienkollegs sind ordentliche Studenten an der Fachhochschule Nordhausen und haben daher eine Semester- und Verwaltungsgebühr in Höhe von ca. 120 Euro pro Semester zu zahlen. Der Besuch des Studienkollegs ist kostenfrei. Sprachkurse sind aber kostenpflichtig. Eine Finanzierung der Lebenshaltungskosten während des Besuchs des Studienkollegs ist ggf. durch Anspruch auf BAföG und Kindergeld möglich.

Kontakt

- Staatliches Studienkolleg in Thüringen
Weinberghof 3
99734 Nordhausen

Ansprechpartner:

Herr Herfurth (Leiter)

Tel. 03631 420 -600, -601, E-Mail: lutz.herfurth@fh-nordhausen.de

Frau Gehrke (Stellvertretende Leiterin)

Tel. -602, E-Mail: kathrin.gehrke@fh-nordhausen.de

Frau Scholze (Integrationsbeauftragte)

Tel.: -606, E-Mail: kerstin.scholze@fh-nordhausen.de

Wir hoffen, dass die Informationen hilfreich waren. Für weitere Fragen wenden Sie sich gerne an die Beraterinnen und Berater der Informations- und Beratungsstellen Anerkennung (IBAT).

www.iq-thueringen.de/iq-beratung/aner kennungs-und-qualifizierungsberatung

Quellen: www.anererkennung-in-deutschland.de, Staatliches Studienkolleg Nordhausen, eigene Recherchen des Bildungswerks der Thüringer Wirtschaft (BWTW) e.V., Träger der IBAT Ost * Tel: 03641 637592 * Fax: 03641 637599 * E-Mail: ibat.ost.jena@bwtw.de

Das Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft e.V. versichert, die Informationen nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung zu stellen und die Beratungen in hoher Qualität durchzuführen. Das BWTW übernimmt keine Haftung für Fehler in Beratungen und Informationen sowie daraus resultierender direkter Schäden, soweit diese nicht vorsätzlich oder in grober Fahrlässigkeit hervorgerufen wurden. Alle gegebenen Informationen sind als Empfehlungen zu verstehen, sie haben keinen haftungsbegründenden Charakter. Personenbezogene Daten werden im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen genutzt, EDV-gestützt verarbeitet und zu Dokumentationszwecken gespeichert. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht oder nur nach ausdrücklichem Wunsch.

15.03.2019, erarbeitet und herausgegeben durch das IQ Netzwerk Thüringen, © IBAT.